



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Atzenbrugg vom 16. Mai 2006, betreffend der Richtlinien für die Aufstellung von Plakatständern oder Ankündigungstafeln auf öffentlichem Grund im gesamten Gemeindegebiet von Atzenbrugg.

Aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1.000-10 in der jeweils geltenden Fassung sowie in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-4 wird verordnet:

### § 1

- (1) Im Gemeindegebiet von Atzenbrugg ist auf öffentlichem Grund die Aufstellung von Plakatständern generell verboten. Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen Ausnahmen mittels Bescheid genehmigen, wenn keine Gefahr für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs besteht noch das Ortsbild gestört wird. Dafür ist schriftlich mit Angabe der Standorte 14 Tage vor Aufstellung anzusuchen.
- (2) Für Firmenwerbungen direkt vor den Geschäftslokalen ist für ganzjährige Warenankündigungen max. eine Tafel im Format A1 und bei Veranstaltungen max. auf eine Dauer von 2 Wochen vor dem Termin die Aufstellung erlaubt. Wegweisertafeln für Veranstaltungen, 1 Tag vor und während der Veranstaltung. Ankündigungen für Zirkusse an genau festzulegenden Standorten und Zeiträumen.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Werbung von Parteien, die in den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und Landes Niederösterreich vertreten sind. Der Zeitraum der Werbeständer erstreckt sich jedoch sechs Wochen vor dem Wahltag und acht nach dem Wahltag. Die Standorte dafür werden im Sinne von § 1 Abs. 1 vom Bürgermeister festgelegt.

### § 2

Eine Übertretung dieser Verordnung stellte eine Verwaltungsübertretung dar und wird vom Bürgermeister gemäß Art VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG 1991) in der jeweils geltenden Fassung bestraft.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Leopold Schmatz  
elektronisch unterfertigt